

Mitteilung
der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 12: Wirtschaftlichkeit von ÖPP-Projekten
im kommunalen Bereich**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2512 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. zu prüfen, ob die Förderung von ÖPP-Projekten einzustellen ist;*
- 2. bei einer Fortführung unwirtschaftliche ÖPP-Projekte nicht mehr zu fördern;*
- 3. Mindestanforderungen an Wirtschaftlichkeitsnachweise und Bewertungsmaßstäbe für deren Prüfung festzulegen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 1. Juli 2013 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 28. September 2013 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Landesregierung spricht sich dafür aus, die Förderung kommunaler ÖPP-Maßnahmen einzustellen.

Nachdem bereits die Förderung von ÖPP-Maßnahmen im Bereich der kommunalen Sportstättenbauförderung durch die Landesregierung zum 31. Dezember 2012

Eingegangen: 30.09.2013/Ausgegeben: 04.10.2013

1

abgeschafft wurde, erscheint es konsequent, die Förderung kommunaler ÖPP-Projekte durch das Land generell einzustellen. Denn angesichts der Tatsache, dass laut Rechnungshofbericht seit Einführung der Fördermöglichkeit im Jahr 2005 insgesamt lediglich sechs kommunale ÖPP-Projekte staatliche Zuwendungen erhalten haben, steht eine Aufrechterhaltung der generellen Fördermöglichkeit in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand – insbesondere, wenn die vom Rechnungshof geforderten Mindeststandards für die Wirtschaftlichkeitsnachweise (dazu *Ziffer 3*) erstellt werden müssten.

Hinzu kommt, dass durch die Einstellung der Förderung kommunaler ÖPP-Projekte das von der Landesregierung im Rahmen der Koalitionsvereinbarung vorgegebene Ziel einer „deutliche(n) Zurücknahme der Praxis von Public-Private-Partnership (PPP) und Generalunternehmer-Verträgen bei Vergaben der öffentlichen Hand“ umgesetzt wird.

Zu Ziffer 2:

Da sich die Landesregierung für eine Einstellung der Förderung ausspricht, kann zu diesem Punkt eine Stellungnahme unterbleiben.

Zu Ziffer 3:

Da sich die Landesregierung für eine Einstellung der Förderung ausspricht und der Rechnungshof nur geförderte ÖPP-Projekte der Kommunen prüft, könnte zu diesem Punkt eine Stellungnahme ebenfalls unterbleiben.

Allerdings steht es den Kommunen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts frei, eigenständig ÖPP-Maßnahmen umzusetzen. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig ist dabei nicht das ÖPP-Projekt an sich, sondern ggf. einzelne nach der Gemeindeordnung genehmigungspflichtige Vereinbarungen, die Inhalt der komplexen Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung von ÖPP-Projekten sein können. Daher wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Die Erstellung von Mindestanforderungen an Wirtschaftlichkeitsnachweise ist nach Auffassung der Landesregierung nicht erforderlich, da es bereits ein Rechenmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von ÖPP-Maßnahmen gibt. Die im November 2008 unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegründete ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland) hat ein auf Excel-Basis erstelltes Standardmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von ÖPP-Hochbauprojekten entwickelt, das von dieser kostenfrei bezogen werden kann. Mit dem Tool hat die ÖPP Deutschland AG die Kritik der Rechnungshöfe an den geprüften Wirtschaftlichkeitsberechnungen – insbesondere deren Uneinheitlichkeit – aufgegriffen und einen Beitrag zur Standardisierung geleistet.

Darüber hinaus bietet die ÖPP Deutschland AG als unabhängiges Beratungsunternehmen für öffentliche Auftraggeber ihre Unterstützung bei der Realisierung von Investorenmaßnahmen über den gesamten Projektlebenszyklus an: von der Eignungsprüfung bis zum Ende der Betriebsphase. Denn Öffentlich-Private Partnerschaften sind eine Realisierungsform, deren Umsetzung entsprechendes Fachwissen sowie Erfahrung voraussetzt. Bei einem ÖPP-Projekt können dem privaten Partner die Planung, die Finanzierung, der Bau sowie gegebenenfalls der Bauunterhalt, die Schönheitsreparaturen und der Betrieb des Neubaus übertragen werden. Die einzelnen Verfahrensschritte sind in der Regel folgende:

- Zunächst sollte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht werden, ob die Maßnahme grundsätzlich „ÖPP-geeignet“ ist. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade in dieser Phase Effizienzpotenziale oft nicht genutzt werden, weil eine auf den konkreten Fall zugeschnittene Investorenlösung nicht bedacht wird (z. B. ÖPP ohne Finanzierung, ÖPP-Inhaber- statt -Mietmodell) bzw. Alternativprüfungen nicht erfolgen.

- Ist das geeignete Investorenmodell gefunden, bedarf es einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnung, um abschätzen zu können, ob bei diesem wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Eigenbesorgung zu erwarten sind. (Hier kann bereits das o. g. Rechenmodell der ÖPP Deutschland AG eingesetzt werden.)
- Sollte die Wirtschaftlichkeit bejaht werden, ist ein rechtlich einwandfreies Vergabeverfahren durchzuführen.
- Eine abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestätigt dann, ob der Zuschlag erteilt werden kann, weil die geplante Investorenmaßnahme wirtschaftlicher erscheint als die Eigenrealisierung.
- Wie die Aufgabenteilung zwischen öffentlichem und privatem Partner im Einzelfall erfolgt, ist umfassend vertraglich zu regeln. Es ist also ein auf den Einzelfall zugeschnittenes und ggf. komplexes Vertragswerk vonnöten, das die jeweiligen Pflichten detailliert regelt, um eventuelle spätere Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Wirtschaftlichkeit der ÖPP-Maßnahme auswirken können, so weit wie möglich auszuschließen.

Eine Öffentlich-Private Partnerschaft kann nur dann erfolgreich – insbesondere wirtschaftlich – sein, wenn die „Weichen“ in der Vorbereitungsphase „richtig gestellt“ werden.